Stadt Bad Waldsee

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD WALDSEE – BERGATREUTE IM BEREICH KOHLSTATTWEG,GEMARKUNG REUTE

TEXTTEIL VOM 20. MAI 2022

Planaufsteller: Ingenieurbüro Max Huchler Stockäcker 1 88454 Hochdorf-Schweinhausen

Aufgestellt:

Schweinhausen, 20. Mai 2022

Dipl.Ing.(FH) Max Huchler

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI.I, S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBI.I, S.674)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI.I, S.3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI.I, S.1802)
- 1.3 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S.357 ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBI. S.313)
- 1.4 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI.I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI.I, S.1802)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (BGBI.I, S.1095, 1098)

2. HINWEISE

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3. BEGRÜNDUNG

3.1 Erfordernis der Planung

In der Vergangenheit befand sich auf dem Grundstück eine inzwischen rückgebaute Unterkunft für Asylbewerber.

Auf dem Grundstück sollen zukünftig Gebäude und Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie Telekommunikationsanlagen möglich sein.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans.

3.2 Lage und Beschreibung der Fläche

Das Gebiet befindet sich am südlichen Rand von Reute. Westlich grenzt der Kohlstattweg an, nördlich der Friedhof von Reute. Nordöstlich befindet sich eine gewerbliche Baufläche. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Grundstück ist über den Kohlstattweg erschlossen. Da dort bereits in der Vergangenheit eine Unterkunft stand, sind Ver- und Entsorgung der Fläche bereits vorhanden.

Seit dem Rückbau der Unterkunft steht die Fläche leer und wurde auch nicht bewirtschaftet.

3.3 Regionalplan und bisheriger Flächennutzungsplan

Der bisherige Regionalplan setzt im Bereich des Gebietes eine Freihaltetrasse für den Straßenverkehr als Ziele der Raumordnung fest.

Im aktuellen Regionalplan – dieser liegt beim Ministerium zur Genehmigung – sind für diese Fläche keine spezifischen Festsetzungen enthalten, so dass die Flächennutzungsplanänderung den Zielvorgaben des Regionalplanes nicht entgegensteht.

4. UMWELTBERICHT

Im anschließenden Umweltbericht sind die Änderungen/Ergänzungen gegenüber der Fassung vom 20.12.2021 gelb hervorgehoben.

Stadt Bad Waldsee Landkreis Ravensburg

11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich Kohlstattweg, Gemarkung Reute

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

(§ 2 (1) S.1 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute vom 19.03.2020.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 06.04.2020 bis 21.04.2020 statt.

 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand in der Zeit vom 08.04.2020 bis 11.05.2020 statt.

4. Beschluss des Planentwurfes und Beschluss der Auslegung

(§ 3 (2) BauGB

Der Beschluss des Planentwurfes (Billigungsbeschluss) und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden erfolgte in der öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute vom 21.03.2022.

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes

(§ 3 (2) S.1 BauGB

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.04.2022 bis 03.05.2022 statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 24.03.2022 in Bad Waldsee und am 25.03.2022 in Bergatreute.

 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB fand in der Zeit vom 23.03.2022 bis 26.04.2022 statt.

7. Feststellungsbeschluss

(§ 2 (1) BauGB

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute vom 27.07.2022.

8. Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich Kohlstattweg, Gemarkung Reute in der Fassung vom 20.05.2022 dem Feststellungsbeschluss des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute vom 27.07.2022 zu Grunde lag.

Bad Waldsee, den 28.07.2022	
	(Oberbürgermeister Henne)

9. Genehmigung

(§ 6 (1) und (4) BauGB)

Die Genehmigung erfolgte durch Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.11.2022, Aktenzeichen: RPT0210-2511-1109/1

10. Rechtswirksamkeit

(§ 6 (5) BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 15. und 16.12. im Amtsblatt veröffentlicht. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich Kohlstattweg, Gemarkung Reute ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

11. Zusammenfassende Erklärung

(§ 6a (1) BauGB)

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute im Bereich Kohlstattweg, Gemarkung Reute wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. In dieser sind die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und warum der Flächennutzungsplan so mit den getroffenen Darstellungen in Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zusammengestellt.

Bad Waldsee, 16.12.2022	
	(Oberbürgermeister Henne)